



11. Juni 2008

WUMA

**A-Post**

Verein Klima Commitment  
Sekretariat  
Frau Christiane Pietsch  
Postfach 108  
9642 Ebnat-Kappel

### **Verein Klima Commitment: Gesuch um Steuerbefreiung**

Sehr geehrte Frau Pietsch

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Mai 2008, worin Sie sinngemäss um die Befreiung der obgenannten Institution von der subjektiven Steuerpflicht ersuchen.

Wir nehmen zu Ihrem Anliegen wie folgt Stellung:

1. Unter der Bezeichnung Klima Commitment besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ebnat-Kappel (Ziff. 1 der Vereinsstatuten).

Der Verein bezweckt, sich mit dem Themenfeld des Klimawandels zu befassen. Er entwickelt und fördert Massnahmen, Lösungsansätze und Innovationen in Theorie und Praxis, die zur gesellschaftlichen Beachtung des Themas beitragen. Zu diesem Zweck führt der Verein eine Internetplattform mit einer Liste von Commitments (Verpflichtungen) die zu einer ökologischen Umgestaltung beitragen. Der Verein fördert ein nachhaltiges Klimabewusstsein und nimmt direkt und indirekt Einfluss auf eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses. Symbolisch soll die Solidarität und Verpflichtung der Erde gegenüber mit einer Fahne erkennbar gemacht werden. Diese Fahne wird vom Verein verkauft und kann von jeder Person erworben werden, welche eines oder mehrere Commitments eingegangen ist (Art. 2 der Vereinsurkunde).

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Fahnenverkäufen, projektbezogenen Beiträgen sowie durch Beiträge von Dritten (Art. 8 der Vereinsstatuten).

- 2a. Die gesetzliche Grundlage von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG setzt für die Befreiung einer juristischen Person von der Steuerpflicht voraus, dass diese öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt und der Gewinn und das Kapital, für welche sie um Steuerbefreiung ersucht, ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Die Steuerbefreiung wegen öffentlicher Zwecksetzung soll denjenigen Steuersubjekten zugute kommen, die dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden Aufgaben abnehmen. Gegenstand einer solchen Tätigkeit können grundsätzlich die gleichen Aufgaben sein, die zum ordentlichen Aufgabenbereich des Gemeinwesens gehören, wie dies beispielsweise für die Kehrrichtverwertung, Abwasserreinigung und Wasserversorgung zutrifft (vgl. Art. 38 Abs. 2 StV). Schul- oder Unterrichtstätigkeit, Krankenpflege, Natur-, Heimat- und Tierschutz, Führung von Spitälern, Bibliotheken oder Museen, Organisation des öffentlichen Verkehrs sowie Durchführung von Ausstellungen gehören ebenfalls in den Tätigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens. Allfällige Erwerbszwecke müssen dabei im Vergleich zum öffentlichen Hauptzweck klar in den Hintergrund treten. Ferner dürfen sich die Leistungen nicht nur auf die Mitglieder oder Beteiligten beschränken, d.h. sie müssen auch Dritten zugänglich sein (Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 6. Auflage, Muri-Bern 1999, S. 265 f.; Locher, Kommentar zum DBG II. Teil, Therwil/Basel 2004, N 97 ff. zu Art. 56).

- b. Der Verein Klima Commitment bezweckt den Natur- und Umweltschutz, indem er den Klimaschutz und ein nachhaltiges Klimabewusstsein fördert und auf eine umfassende CO<sub>2</sub>-Reduktion hinwirkt. Die Information der Allgemeinheit über die Aspekte des Klimaschutzes sowie Vorschläge für konkrete Handlungsweisen in der Form von Selbstverpflichtungen ("Commitments") sowie die Durchführung von Aktionen im Bereich des Klimaschutzes stehen dabei zweifellos im Interesse der Allgemeinheit. Mit seinem aktiven Umweltschutz erfüllt der Verein unbestrittenermassen einen öffentlichen Zweck.

Die dem Vereinszweck dienenden Projekte werden durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen finanziert. Der Verein Klima Commitment verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke; der Verkauf der Klima-Fahnen und Buttons ist blosses Mittel zum Zweck und ist von untergeordneter Bedeutung. Zudem arbeitet der Vereinsvorstand ehrenamtlich (er-

setzt werden können nur allfällige Auslagen und Spesen im Zusammenhang mit der Tätigkeit). Der Destinatärskreis ist offen, d.h. ein Beitritt ist für alle Interessierten jederzeit möglich.

3. Einzig was die Liquidationsbestimmung in Art. 10 der Vereinsstatuten angeht, bedürfen die Vereinsstatuten noch einer Änderung. Das Vereinsvermögen darf im Liquidationsfall nur einer gemeinnützigen *steuerbefreiten* Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen oder aber dem Gemeinwesen zukommen.

Zusammenfassend können wir Ihnen aber dennoch mitteilen, dass **der Verein Klima Commitment** unter der Prämisse der Anpassung der Statuten im oben ausgeführten Sinne **von der subjektiven Steuerpflicht gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG sowie Art. 56 lit. g DBG befreit werden kann**. Die Steuerbefreiung gilt rückwirkend für alle noch offenen Steuerveranlagungen. Der Verein kann in das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen aufgenommen werden. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt an uns zu retournieren. Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Bedingungen und Rechtsmittel auf der nachfolgenden Seite.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT  
Rechtsabteilung



Marco Wüst

**Beilage:** Formular Rückmeldung

**Kopie:** HA JP, Administration, Frau Lucia Staub, im Hause, **samt Akten**

## Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Voraussetzungen, die zu vorstehender Steuerbefreiung geführt haben, sind im St. Galler Steuerbuch 80 Nr. 1 ff. unter [http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge\\_center/steuerbuch.html](http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html) umschrieben. Wenn die statutarischen Grundlagen geändert werden, müssen Sie uns unaufgefordert informieren. Die Steuerbefreiung entbindet Sie nicht davon, auf Verlangen der Steuerbehörden die Unterlagen einzureichen, die auch von einer steuerpflichtigen Person verlangt werden können. In regelmässigen Abständen werden die Jahresrechnungen und Jahresberichte einer Nachkontrolle unterzogen. Sollte sich herausstellen, dass die statutarischen Grundlagen oder die Tätigkeit Ihrer Institution die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird – wenn nötig auch rückwirkend – die Steuerpflicht festgestellt.

## Rechtsmittel

Gegen diese Befreiungsverfügung können Sie innert 30 Tagen beim Kantonalen Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erheben.

## Publiziertes Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen

Ihre Organisation kann in das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen ([http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson\\_RechteNavi/zuwendungen.html](http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson_RechteNavi/zuwendungen.html)) aufgenommen werden. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt an uns zu retournieren.

## Abzüge von Zuwendungen

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen können freiwillige Leistungen an Ihre Institution steuerlich in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen Fr. 500.-- übersteigen (direkte Bundessteuer ab Fr. 100.--), höchstens jedoch 20% der Nettoeinkünfte. Bei Zuwendungen von juristischen Personen besteht nur die Höchstbegrenzung auf 20% des Reingewinns (ab Steuerjahr 2007; zuvor maximal 10%).

Die Steuerbefreiung ist nach harmonisiertem Recht ausgesprochen worden und gilt deshalb in der ganzen Schweiz. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen aus andern Kantonen richtet sich jedoch nach den entsprechenden kantonalen Steuerbestimmungen.

## Erbschafts- und Schenkungssteuern

Zuwendungen an Ihre Institution von Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen unterliegen nicht der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Dasselbe gilt für Zuwendungen aus andern Kantonen, mit denen der Kanton St. Gallen eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Liste der Gegenrechtsvereinbarungen finden Sie im St. Galler Steuerbuch 145 Nr. 1 unter [http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge\\_center/steuerbuch.html](http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html).